



StMELF • 80535 München

**Per E-Mail**

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für  
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
E5-7553-1/168

Name  
Huberta Bock

Telefon  
089 2182-2563

München, 28.02.2024

**Ländliche Entwicklung und Bau von Straßen und anderen  
Verkehrsflächen nach den RStO sowie Ländlichen Wegen nach RLW  
- Anwendung der TL BuB E-StB 20/23**

Anlage

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und  
Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43414-3-1-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 11. September 2017 Gz.: E5/a-7553-1/97 wird aufgehoben  
und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 11. September 2017  
Gz.: E5/a-7553-1/97 wird Folgendes angemerkt:

Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau  
des Straßenbaus“ Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09) wurden von der For-  
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) überar-  
beitet, zwischenzeitlich als „Technische Lieferbedingungen für Bodenmate-  
rialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020 heraus-  
gegeben und nach erneuter Überarbeitung in der Fassung 2023 (TL BuB E-

StB 20/23) neu aufgelegt. Die wesentliche Anpassung gegenüber den TL BuB E-StB 09 ist die Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“.

### **1. Anwendung**

Die TL BuB E-StB 20/23 sind künftig beim Bau von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie
- b) Ländlichen Wegen nach den RLW

anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Sofern sich die Anwendung der TL BuB E-StB 20/23 nicht aus Rechtsvorschriften ergibt, kann, soweit hierdurch Sicherheitsbelange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, aus wirtschaftlichen oder gestalterischen Erwägungen hiervon abgewichen werden.

### **2. Weitere Anwendungshinweise**

In Ergänzung der TL BuB E-StB 20/23 gelten zur Durchführung der Güteüberwachung die Festlegungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 01. August 2023, Az.: 49-43414-3-1-3 (s. a. Anlage). Dabei beziehen sich die Nummern 3.1 bis 3.4 der Bekanntmachung des StMB nicht auf den Anhang C, sondern richtigerweise auf den Anhang B der TL BuB E-StB 20/23.

### **3 Bezugsmöglichkeit**

Die TL BuB E-StB 20/23 können unter der FGSV-Nr. 597 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen

Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock  
Ltd. Baudirektorin

Referat 49  
Az.: 49-43414-3-1-3

München: 26.07.2023  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Eicher  
Nebenstelle: 3565

913-B

**Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den  
Erdbau im Straßenbau,  
Ausgabe 2020 / Fassung 2023,  
TL BuB E-StB 20/23**

**Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 1. August 2023, Az. 49-43414-3-1-3**

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB, Ausgabe 2020), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als „Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die wesentliche Anpassung ist: Berücksichtigung der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“.

**2. Anwendung**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2023 vom 28. Juni 2023 (Az. StB 25/7182.8/3-ARS-23/26/3807916) die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23) bekanntgegeben.

<sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL BuB E-StB 20/23 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL BuB E-StB 20/23 ebenfalls anzuwenden.

### 3. Weitere Anwendungshinweise

In Ergänzung der TL BuB E-StB 20/23 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

#### 3.1 Zu Anhang C, Abschnitt 2.1 der TL BuB E-StB 20/23 (Allgemeines)

<sup>1</sup>Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein – BAYBÜV e.V.“ mit Sitz in München, bedient sich für den Eignungsnachweis und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL BuB E-StB 20/23, soweit er diese nicht selbst durch seinen Prüfbeauftragten durchführen lässt, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Böden in Bayern anerkannten Prüfstellen. <sup>2</sup>Der BAYBÜV e.V. ist damit für die entsprechenden Böden Prüfstellen im Sinne des Abschnittes 2.1 der TL BuB E-StB 20/23.

#### 3.2 Zu Anhang C, Abschnitt 2.4 der TL BuB E-StB 20/23 (Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Verlangen übersandt.

#### 3.3 Zu Anhang C, Abschnitt 2.6 der TL BuB E-StB 20/23 (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 20/23)

Für ihren Bereich gibt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse <https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunterhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php> bekannt.

#### 3.4 Zu Anhang C, Abschnitt 3.1 der TL BuB E-StB 20/23 (Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)

<sup>1</sup>Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. <sup>2</sup>Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

#### 3.5 Zu Anlage 1 der TL BuB E-StB 20/23 (Prüfungen und Prüfhäufigkeiten für Bodenmaterialien und Baustoffe nach TL BuB E-StB 20/23)

Rezyklierte Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB 04/23 (RC und GS):

<sup>1</sup>Fällt bei einer Haldenproduktion bis max. 5.000 t innerhalb von fünf Produktionstagen (je Halde und Lieferkörnung) der Zeitpunkt der Probenahme der WPK mit dem Zeitpunkt der Fremdüberwachung zusammen, kann auf die Durchführung von Teilen der WPK (umweltrelevante Merkmale, stoffliche Zusammensetzung, Wassergehalt, Korngrößenverteilung) verzichtet werden.

<sup>2</sup>Eine augenscheinliche Überprüfung des Ausgangsmaterials im Rahmen der WPK ist weiterhin unabdingbar.

Die Prüfung der Proctordichte ist nur in der Erstprüfung durchzuführen.

#### 3.6 Zu Anlage 2 der TL BuB E-StB 20/23 (Vertrag über die Durchführung der Fremdüberwachung)

Bei Nr. 9 und Nr. 11 sind jeweils die Wörter „der Straßenbaubehörde“ durch die Wörter „dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ zu ersetzen.

**4. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL BuB E-StB 20/23 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörden zu unterrichten.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17. November 2009, Az. IID9-43431-001/09 zu den TL BuB E-StB 09 (AllMBl. S. 490) außer Kraft.

**6. Bezugsmöglichkeit**

Die TL BuB E-StB 20/23 können unter der FGSV-Nr. 597 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor